

In Deutschland betätigen sich auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten das Reich und die Einzelstaaten². Dem Reiche ausschließlich ist das Recht der Kriegserklärung und Friedensschließung, die Mitwirkung bei der Ordnung der Angelegenheiten auswärtiger Staaten und das Konsulatswesen vorbehalten. Dagegen steht das Recht der Vertragsschließung³, sowie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht dem Reiche in Konkurrenz mit den Einzelstaaten zu.

II. Auswärtige Verwaltung des Reiches.

1. Zentralverwaltung.

§ 169.

Als Organe der Zentralverwaltung in auswärtigen Angelegenheiten des Reiches fungieren der Kaiser und der Reichskanzler mit dem ihm untergebenen auswärtigen Amte des Deutschen Reiches.

Eine persönliche Tätigkeit des Kaisers wird überall da notwendig, wo es sich darum handelt, einen Akt mit völkerrechtlicher Wirkung für das Reich vorzunehmen. Er hat im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen¹. Aber auch abgesehen von diesen dem Kaiser ausdrücklich vorbehaltenen Befugnissen völkerrechtlicher Vertretung unterliegt die Leitung der auswärtigen Politik in hohem Maße dem persönlichen Einfluss desselben. Schon in der preußischen Verwaltungspraxis des 17. und 18. Jahrhunderts hatte sich der Grundsatz ausgebildet, daß über alle Fragen der auswärtigen Politik die persönliche Entscheidung des Königs einzuholen sei. Bei der Einrichtung des auswärtigen Ministeriums wurde die fernere Beobachtung dieses Grundsatzes dem Chef desselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht². Die damals gegebene Vorschrift ist in Preußen unverändert bestehen geblieben und hat auch für das Deutsche Reich Geltung behalten, da das auswärtige Amt des Deutschen Reiches nichts anderes ist, als das auf letzteres übergegangene preußische auswärtige Ministerium.

Beschränkt ist der Kaiser in Ausübung seiner völkerrechtlichen Befugnisse insofern, als er zu einer Kriegserklärung im Namen des

² Vgl. Meyer-Anschütz § 80 II. 1; §§ 188—190.

³ Über die Ausscheidung der Kompetenzen in bezug auf die Vertragsschließung vgl. Meyer-Anschütz § 80¹². Beim Abschluß von Handelsverträgen mit Österreich und der Schweiz, sowie beim Abschluß von Postverträgen mit außerdeutschen Staaten hat das Reich die Verpflichtung, Vertreter der benachbarten Staaten zuzuziehen. Vgl. Schlußprotokoll zum Zollvereinsverträge vom 8. Juli 1867 Nr. 8, Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 Nr. XI.

¹ R.Verf. Art. 11.

² V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie vom 27. Okt. 1810 (G.S. S. 20).